OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606654/8/MK

Datum:
Linz, 15. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von Dr. A__, vertreten durch Dr. A__, Rechtsanwalt, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.02.2024, GZ: VStV/923300417487/2023, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 28.02.2024, GZ: VStV/923300417487/2023, wurde über Dr. A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 50,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 23 Stunden verhängt. Konkret wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe am 16.02.2023 um 09:55 Uhr in B__, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der angelastete Tatbestand in objektiver Hinsicht auf Grund des Ermittlungsverfahrens (Lichtbilder) als erwiesen angenommen werden könne, zumal auch der Bf den Umstand des Abstellens seines KFZ am angegebenen Ort nicht in Abrede gestellt habe. Die Argumentation des Bf, das Fahrzeug sei auf Privatgrund der Wohnungseigentümer des Objektes C-Strasse abgestellt gewesen, gehe ins Leere, da es sich bei der gegenständlichen Verkehrsfläche, die entsprechend dem Geltungsbereich der Straßenverkehrsordnung von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden könne, um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handle.

Nach den Begriffsbestimmungen der StVO gelte als Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße. Auf Grund dieser demonstrativen Aufzählung hänge die rechtliche Qualifikation eines Straßenteils als Gehsteig von den tatsächlichen Gegebenheiten ab. Insbesondere auf den vorliegenden Lichtbildern sei zu erkennen, dass der Abstellort infolge baulicher Maßnahmen und Bodenmarkierungen eindeutig als Teil der Straße zu qualifizieren sei, der für den Fußgängerverkehr bestimmt sei.

I.2. In seiner Beschwerde führt der Bf im Wesentlichen und unter Vorlage von 7 Lichtbildern und den entsprechenden Eigentumsnachweisen aus, dass es die bB verabsäumt habe, sich mit den tatsächlichen Eigentumsverhältnissen und dem Grenzverlauf auseinanderzusetzen. Der Abstellort befinde sich nämlich auf Privatgrund im Miteigentum des Bf. Die Grundgrenze sei durch einen Belagswechsel (Stöckelpflaster, Betonsteine) ersichtlich. Das Fahrzeug sei nicht auf öffentlichem Gut abgestellt worden. Dass sich die Hinterreifen des Fahrzeuges auf öffentlichem Gut befunden hätten, sei von der bB nicht erhoben bzw. festgestellt worden.

Bei dem etwa 35 cm breiten Stöckelpflasterband handle es sich um keinen Gehsteig, der daran anschließende Passagenbereich befinde sich auf Privatgrund, sei dementsprechend auch nicht öffentlich und daher auch kein Gehsteig iSd gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der an den Abstellort nördlich unmittelbar angrenzenden Fläche handle es sich um einen Umkehrplatz. Auch aus diesen Überlegungen heraus wäre der Bf niemals wegen eines Haltens auf einem Gehsteig zu bestrafen gewesen.

Es würde beantragt, die angebotenen Beweise aufzunehmen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das Verfahren einzustellen.

Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 05.04.2024 zur Entscheidung vorgelegt.

I.3. Am 17.06.2024 wurde eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt. Vom Abstellort sowie der unmittelbaren Umgebung wurden Lichtbilder angefertigt. Seitens des Bf wurde in der Folge das bisherige Vorbringen wiederholt. Es wurde mit einem Lichtbild dokumentiert, dass sich die Hinterräder des Fahrzeugs des Bf bei der Aufstellung an diesem Ort (noch) auf Privatgrund befinden.

Der einvernommene Meldungsleger führte aus, dass er den Abstellort als öffentliche Verkehrsfläche qualifiziert habe.

Die bB führte aus, dass es sich beim Abstellort in Ermangelung entsprechender Absperrungen um eine von jedermann frei benutzbare Fläche handle, die während des Ortsaugenscheins auch von Fußgängern benutzt worden sei. Die StVO sei daher anwendbar.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens stellt sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei dar wie folgt:

Der Abstellort befindet sich in Zufahrtsrichtung (d.h. von Norden nach Süden) gesehen am äußersten linken Ende einer überdachten Passage, in der sich Zugänge zum Stiegenhaus des Gebäudes C-Strasse, aber auch zu einem Gewerbebetrieb befinden. Diese Passage wird von Fußgängern frequentiert, unabhängig davon, ob diese die dort vorhandenen Zugänge benutzen. Zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins war an genau der Stelle, an der sich das Kfz des Bf zum Tatzeitpunkt befunden hat, ein Motorrad abgestellt.

Am nördlichen, straßenseitigen Ende der Passage, die mit diagonal verlegten quadratischen Granitplatten gepflastert ist, befindet sich eine mit rechteckigen Granitplatten ausgeführte Abschluss- bzw. Begrenzungsleiste. Die nordseitige Kante dieser Leiste stellt die Grenze zwischen Privatgrund und öffentlichem Gut dar.

Auf öffentlichem Gut bildet zunächst ein Stöckelpflasterband den Untergrund, an welches – wiederum in nördliche Richtung eine Fläche mit grauen Betonsteinen anschließt. Diese Fläche stellt einen Gehsteig dar, da sie über die gesamte Länge des Gebäudes mit einer einfachen Stöckelpflasterlinie begrenzt wird. Im westlichen Bereich ist diese Linie mit weißen Pflastersteinen ausgeführt und bildet die Begrenzungslinie für die dort situierten Abstellflächen für Fahrzeuge (Pkw-Parkfelder). Im östlichen Bereich wurde diese Begrenzungslinie mit grauen Pflastersteinen hergestellt, da sich nördlich anschließend kein Parkfeld befindet sondern ein Halte- und Parkverbotsbereich bzw. ein als Abschleppzone ausgeschilderter 6,5 m breiter Umkehrplatz, da die Weiterfahrt in östliche Richtung wegen einer dort beginnenden Fußgängerzone nicht möglich ist. Über eben diesen Umkehrplatz und den daran anschließenden Gehsteig war der Bf zugefahren, um in der Folge sein Fahrzeug in der Passage abzustellen.

Den östlichen Abschluss dieses Umkehrplatzes und des südlich angrenzenden Gehsteiges bildet wiederum ein Stöckelpflasterband, welches die Trennlinie zu einer dann anschließenden Grundstückszufahrt (Tor) markiert. An dieser Zufahrt enden der Gehsteig auf öffentlichem Gut und die überdachte Passage, deren Grenzlinie ebenfalls mittels rechteckiger Granitplatten dargestellt wird. In dieser Zufahrt war zum Zeitpunkt des Ortsaugenscheins ein Kfz abgestellt.

II.2. Im Zuge der Beweiswürdigung ist festzuhalten, dass sich der oben beschriebene Sachverhalt aus den eigenen Wahrnehmungen anlässlich des Ortsaugenscheins sowie den bereits zuvor vom Bf vorgelegten Lichtbildern ergibt. Es ist davon auszugehen, dass sich die örtlichen Verhältnisse zwischen Tatzeitpunkt und Ortsaugenschein nicht verändert haben. Die örtlichen Verhältnisse werden im Übrigen vom Bf auch nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

[…]

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

[…]

1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen;

2. Fahrbahn: der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße;

[…]

10. Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße;

[…]

Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen

§ 8. […]

(4) Die Benützung von Gehsteigen […] mit Fahrzeugen aller Art […] ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen, sofern Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet oder gehindert werden,

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei sämtlichen vom Bf im Zuge der Verwirklichung des angelasteten Tatbestandes benutzten Verkehrsflächen um Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne der obigen Legaldefinition handelt. Dies gilt insbesondere für die beschriebene Passage. Zum einen sind weder Beschilderungen noch Absperrungen oder sonstige Hinweise vorhanden, die eine Benützung durch jedermann untersagen oder an besondere Voraussetzungen knüpfen würden. Zum anderen wurde die öffentliche Benützung im Zuge des Ortsaugenscheins unmittelbar festgestellt. Der öffentliche Zugang zu einem in der Passage situierten Gewerbebetrieb ist ein weiteres Indiz. Die Frage des Eigentums an der betreffenden Verkehrsfläche ist dabei gänzlich irrelevant.

III.2.2. Für die in weiterer Folge anzustellende rechtliche Qualifikation ist es zunächst erforderlich festzustellen, ob es sich bei der auf öffentlichem Gut befindlichen Fläche nordseitig der Passage bis zum Beginn der Parkflächen um einen Gehsteig handelt. Dabei ist zu beachten, dass diese Fläche über die gesamte Länge der Passage bzw. des Objektes C-Strasse durch eine mit Pflastersteinen ausgeführte Randlinie abgegrenzt ist. Die Form dieser Abgrenzung entspricht den Anforderungen der (offenen) Definition derselben („oder dgl."), wenn sie nicht überhaupt eine „Bodenmarkierung" darstellt. Breite und Ausgestaltung dieser Fläche sind darüber hinaus für Gehsteige typisch. Auch wenn, wie auf den vorliegenden Lichtbildern ersichtlich, die auf den benachbarten Parkflächen abgestellten Kfz in diese Fläche hineinragen, wird doch deutlich, dass von einem Befahren derselben Abstand genommen wird. Die vorhandene Abgrenzung „funktioniert" also dem Grunde nach. Die betreffende Verkehrsfläche ist somit ein Gehsteig.

III.2.3. Betrachtet man nun die Verkehrsfläche der Passage, ist deren Benützung für den Fußgängerverkehr offenkundig. Diese ist – im Hinblick auf die obigen Feststellungen (wahrgenommene tatsächliche Benutzung durch Fußgänger, Zugang zu einem Gewerbebetrieb) – auch als bestimmungsgemäß zu bewerten. Handelt es sich aber um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten Teil der Straße, ist eine Bestimmung derselben Fläche für den Fahrzeugverkehr ausgeschlossen (Arg.: „oder" in § 2 Abs. 1 Z 1 StVO). Dies erhellt auch aus der Bestimmung der § 76 Abs. 1 StVO für den Fußgängerverkehr, welche diesen grundsätzlich Gehsteigen oder Gehwegen zuordnet. Fahrbahnen – also für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teile der Straße – dürfen „umgekehrt" (und unter näheren Einschränkungen) von Fußgängern nur für den Fall betreten werden, dass Gehsteige oder Gehwege nicht vorhanden sind. Es handelt sich daher auch bei der Passage um einen Gehsteig.

III.2.4. Die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ein Überqueren von Gehsteigen liegt schon deshalb nicht vor, weil der Begriff „Überqueren" ein jenseitiges Verlassen der betreffenden, überquerten Fläche impliziert, was im gegenständlichen Fall aber nicht vorliegt. Darüber hinaus wäre ein (tatsächliches) Überqueren im Sinne der obigen Legaldefinition auch deshalb unzulässig, weil auf der gesamten Länge des Objektes C-Strasse keine „hiefür vorgesehenen Stellen" ersichtlich sind.

III.2.5. Der Bf hat sein Fahrzeug somit unzulässigerweise auf einem Gehsteig abgestellt bzw. durch dieses Abstellen einen Gehsteig gesetzwidrig benützt. Die angelastete Verwaltungsübertretung wurde daher in objektiver Hinsicht begangen.

III.2.6. Ausführungen zur subjektiven Tatseite können, da der Bf die Begehung eingesteht, ebenso unterbleiben, wie solche zur Strafbemessung. Der verhängte Betrag liegt im untersten Bereich des Strafrahmens bis 726,- Euro (ca. 7 %).

Überlegungen betreffend die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse treten dabei wie jene zu den Milderungs- und Erschwerungsgründen in den Hintergrund. Eine Geldstrafe von 50,- Euro ist dementsprechend als tat- und schuldangemessen zu bewerten.

III.2.7. Ein Absehen von der Strafe war nicht möglich, da kein geringer Grad des Verschuldens vorliegt. Die Begehung erfolgte – wenn auch unter irriger Einschätzung der Rechtslage – vorsätzlich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger